

AUSRICHTUNG EINES VERMÄCHTNISSES

Viele Menschen wollen mit ihrem Geld etwas Gutes tun. Im Rahmen einer Nachlassregelung kann da das Vermächtnis eine interessante Option sein.

Die rechtlichen Grundlagen zum Vermächtnis sind im Zivilgesetzbuch ZGB geregelt:

Art. 484	
<small>D. Vermächtnis I. Inhalt</small>	<small>¹ Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden.</small>

In weiteren ZGB-Artikeln werden die Aspekte des Vermächtnisses weiter präzisiert.

Wann ein Vermächtnis sinnvoll ist

Mit einem Vermächtnis können auch Personen begünstigt werden, die nicht zum Kreis der Erben gehören. Vermächtnisnehmer kann eine nahestehende Person oder auch eine gemeinnützige Organisation sein. Im Falle einer gemeinnützigen Organisation handelt es sich bei einem Vermächtnis quasi um eine Spende per Todeszeitpunkt.

Das Vermächtnis kann einen Wertgegenstand, eine Liegenschaft oder auch einfach einen Geldbetrag umfassen.

Ist ein Vermächtnis Bestandteil des Nachlasses?

Das Vermächtnis gehört zum Nachlassvermögen des Verstorbenen oder der Verstorbenen. Allerdings gehört der Vermächtnisnehmer nicht zum Kreis der erbberechtigten Personen. Ist ein Erbe zusätzlich mit einem Vermächtnis begünstigt, so ist er eigentlich sowohl Erbe als auch Vermächtnisnehmer.

Der oder die Vermächtnisnehmer/in hat Anspruch auf Herausgabe seines Vermächtnisses. Es sind die Erben, die dieses ausrichten müssen. Allerdings haftet ein Vermächtnisnehmer oder eine Vermächtnisnehmerin nicht für Schulden des Erblassers – dies im Gegensatz zu den Erben, welche dafür aufkommen müssen, falls sie die Erbschaft nicht ausschlagen.

Falls Erben die Erbschaft ausschlagen, hat der Ver-

mächtnisnehmer grundsätzlich trotzdem Anspruch auf sein Vermächtnis. Ist gleichzeitig ein ausschlagender Erbe auch Vermächtnisnehmer, so gilt dies auch hier: Als Vermächtnisnehmer hat er Anrecht auf seinen Anspruch.

Was geschieht, falls das Vermächtnis die Erbschaft übersteigt?

In dem Falle können die Erben eine verhältnismässige Herabsetzung verlangen (ZGB Art. 486). In jedem Fall darf zudem ein Vermächtnis einen allfälligen Pflichtteil nicht verletzen (ZGB 525.3).

Was geschieht, falls der Vermächtnisnehmer vorverstirbt?

In diesem Fall fällt das Vermächtnis dahin und es sind die Erben, welche den Betrag oder Gegenstand erhalten. Somit bleibt also das Vermächtnis mangels begünstigter Person im Nachlassvermögen. Allerdings kann der Erblasser einen Nachvermächtnisnehmer für diesen Fall in seiner letztwilligen Verfügung aufnehmen.

Was sollte in der letztwilligen Verfügung beachtet werden?

In der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) sollte klar ersichtlich sein, ob es sich bei einer Verfügung um eine Erbschaft oder um ein Vermächtnis handelt. Geht dies nicht klar hervor, könnte es sich um einen Teil der Erbschaft handeln. Erben haben volle Einsicht in die Nachlasssituation; Vermächtnisnehmer nicht. Dieser Punkt kann auch wichtig sein.

Wie wird ein Vermächtnis besteuert?

Aus steuerlicher Sicht wird kein Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis gemacht. Somit unterliegt ein solches Vermächtnis der kantonalen Erbschaftssteuer. Gemeinnützige Organisationen sind steuerlich befreit. Bei Privatpersonen (natürlichen Personen) können hingegen – je nach Verwandtschaftsgrad – erhebliche Erbschaftssteuern anfallen.

Neue Blog-Einträge

- Seit 20 Jahren zum ersten Mal gleichzeitige Verluste auf Aktien und Obligationen? – 15.2.2018
- Aktienspekulationen auf Pump? – 28.2.2018
- Neuartige Kombination von Hypotheken- und Versicherungslösung – 8.3.2018

Weiterlesen im Mendo-Blog: <http://www.mendoweb.ch/> Blog

Sinkende Umwandlungssätze bei Banken-Pensionskassen

Offenbar gehen einige Pensionskassenverantwortliche in der Bankenbranche von langfristig extrem tiefen Renditen aus. Pensionskassen von Banken senken ihre Umwandlungssätze in den nächsten Jahren auf ein kaum gesehenes Niveau ab – ausgerechnet jene Marktakteure, die Milliarden an Kundenvermögen verwalten. Wer glaubte, bei Umwandlungssätzen von 5% den Tiefpunkt erkannt zu haben, sieht sich getäuscht wie die folgende Liste der geplanten Umwandlungssätze einiger Banken-Pensionskassen zeigt:

	Beschlossene Senkung / Umwandlungssatz	Zeitplan
UBS	4,42%	Schrittweise Senkung bis 2026
Zürcher Kantonalbank	4,7%	Schrittweise Senkung bis 2026
Luzerner Kantonalbank	4,85%	Gültig ab 1.1.2019
Credit Suisse	4,87%	Schrittweise Senkung bis 2025
Basler Kantonalbank	5%	Gültig seit 1.1.2018

Vor allem die Senkung des Umwandlungssatzes der UBS unter die Marke von 4,5% löst bei Experten die Befürchtung aus, dass weitere grosse Pensionskassen diesem Schritt folgen könnten. Die UBS-PK rechnet neu mit einem technischen Zins von 1,5% (zuvor 3%). Die UBS schafft mit Zuschüssen von maximal CHF 720 Mio einen Ausgleich für die aktiv Versicherten.

FIDLEG und FINIG - Zwischenstand

Das Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und das Finanzinstitutsgesetz FINIG wurde im Dezember 2016 im Ständerat und im September 2017 im Nationalrat behandelt. Da sich die Räte in gewissen Punkten nicht einig sind, sollen die Differenzen im Frühjahr 2018 bereinigt werden. Die Schlussabstimmung ist im Sommer 2018 geplant. Die beiden Gesetze sind also nicht vom Tisch; Klarheit sollte sich im kommenden Sommer ergeben.

NEU: Mendo führt anerkannte Rezertifizierungsmassnahmen SAQ

Die Personenzertifizierung „Bankkundenberater SAQ“ setzt sich bei vielen Schweizer Banken immer mehr als anerkannter Mindeststandard durch. Hintergrund-Info finden Sie auf www.bankenzertifikate.ch.

Zertifizierte Kundenberater müssen ihr Zertifikat alle drei Jahre durch den Nachweis von Weiterbildungsaktivitäten erneuern. Die Mendo AG hat eine Registrierung bei der SAQ beantragt; die schriftliche Zusage steht noch aus – weitere Infos folgen.

Neuer Internetauftritt der IAF

Die IAF hat ihren Internetauftritt überarbeitet; besuchen Sie gelegentlich www.iaf.ch und machen sich ein Bild davon.